



**Comploj Vieider Lorenzon
Lechner Zanellato**

PDC Partner
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti

Equity partner

Dott. Lodovico Comploj
Dott. Josef Vieider
Dott. Emilio Lorenzon
Dott. Alessandro Zanellato
Dott. Martin Lechner
Dott. Stefan Lanznaster

Partner

Dott. Nicola Sartori
Dott. Thomas Pichler
Dott. Samuel Vittur

An alle
Mandanten

**Wirtschaftsprüfer und
Steuerberater / Dottori commercialisti**

Dott.sa Elena Gattolin
Dott.sa Sabrina Tabiador
Dott.sa Monika Mattivi
Dott. Christian Gentilini
Dott.sa Serena Giacomozzi
Dott.sa Giulia Fortin
Dott. Luca Crepaz

Bilanzbuchhalter / Esperto contabile

Antonio Gocev

Rundschreiben
Nr. 13/2025

Bozen, den 10. März 2025

Betrifft: Werbebonus für 2025 – Vormerkungen innerhalb 31. März einreichen

Auch für 2025 darf der sog. „Werbebonus“ wieder in seiner ursprünglichen Fassung beantragt werden, d. h., die Förderung wird nur auf die Mehrausgaben im Vergleich zum Vorjahr gewährt: Demnach soll ein Bonus im Ausmaß von **75% der Kostensteigerung** im Jahr 2025 im Vergleich zu 2024 zuerkannt werden. Die tatsächliche Gutschrift wird angesichts beschränkter Mittel im Haushalt in Höhe von insgesamt 30 Millionen Euro auf Staatsebene aber am Ende wohl wieder nur einen Bruchteil davon ausmachen.

Begünstigt sind Ausgaben für die Werbung in Zeitungen und Zeitschriften (Tageszeitungen und periodische Zeitschriften). Diese müssen im eigenen Verzeichnis bei Gericht oder im Verzeichnis der Kommunikation- und Werbeeinrichtungen (ROC) eingetragen sein und einen verantwortlichen Direktor haben. Wie im Vorjahr wird die Werbung in Rundfunk und Fernsehen hingegen nicht unterstützt.

Bei Zeitschriften mit Online-Ausgaben gilt folgende Regelung: Wird die Zeitschrift einzig in digitaler Form herausgegeben, so müssen die veröffentlichten Informationen zumindest teilweise nur gegen Entgelt abrufbar sein, damit für Werbeschaltungen die Gutschrift zusteht. Wird die Zeitschrift hingegen sowohl in digitaler Form als auch als Papierdruck veröffentlicht, so können bei der Onlineausgabe die Informationen auch zur Gänze unentgeltlich sein.

Es werden nur die reinen Werbekosten anerkannt, insbesondere also ohne etwaige Vermittlungsprovisionen. Und zur Erinnerung: Die Anzeigen für Personalsuche gelten nicht als Werbung.

Damit man in den Genuss der Förderung kommen kann, müssen die Werbeausgaben im Jahr 2025 im Vergleich zum Vorjahr zumindest um 1% ansteigen. Wer keine Mehrausgaben hat oder die Tätigkeit erst 2025 beginnt, ist somit ausgeschlossen.

Zugelassen sind **Unternehmen, Freiberufler und nicht gewerblichen Körperschaften.**

Die Steuergutschrift ist nicht mit etwaigen sonstigen staatlichen, regionalen oder europäischen Förderungen von Werbeinitiativen kumulierbar und unterliegt zudem den sog. Deminimis-Beschränkungen. Die Steuergutschrift ist in für Zwecke der IRPEF, IRES und IRAP steuerpflichtig.

Die Vormerkungen müssen in der Zeit zwischen dem **1. März 2025 und dem 31. März 2025** auf elektronischem Wege eingereicht werden, und zwar über das Portal „Servizi per“ der Agentur der Einnahmen. Für den Zugang ist zuvor die Anmeldung über SPID, CNS oder CIE erforderlich. Die Vordrucke und die Bestimmungen über den elektronischen Versand sind im Vergleich zum Vorjahr unverändert geblieben. Es sind i. W. nur die geplanten Ausgaben anzumelden. Bestellungen, Verträge und andere Unterlagen müssen nicht beigelegt werden! Auf der Website der Einnahmenagentur findet man unter der nachfolgenden Adresse die entsprechenden Anleitungen und den amtlichen Vordruck:

<https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/web/guest/schede/agevolazioni/credito-di-imposta-investimenti-pubblicitari-incrementali/scheda-informativa-investimenti-pubblicitari-incrementali>.

Der Steuerbonus darf nur im Rahmen der sogenannten „De-Minimis-Regel“ beansprucht werden (Verordnung EU 1407/2013 und 1408/2013). Er kann nicht mit anderen Begünstigungen für die gleichen Ausgaben kumuliert werden. Wenn Sie es wünschen, sind wir wieder gerne bereit, die Voranmeldungen für Sie zu verschicken!

Bleibt daran zu erinnern, dass nach heutiger Rechtslage in der Zeit zwischen dem 9. Jänner 2026 und dem 9. Februar 2026 die Endabrechnung vorzulegen sein wird, und erst dann erfolgt die endgültige Zuerkennung der Gutschrift, welche dann mit Vordruck F24 (Zahlungsschlüssel 6900) verrechnet werden kann. Wer aber im März 2025 keine Voranmeldung für das laufende Jahr einreicht, darf im Jänner 2026 auch keine Endabrechnung vorlegen!

Mit freundlichen Grüßen

Josef Vieider
